

# Leitfaden für Strukturaufbau-Projekte

Version 1.1

# Inhaltsverzeichnis

<b>0.</b>	<b>PRÄAMBEL .....</b>	<b>3</b>
<b>1.</b>	<b>ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN .....</b>	<b>3</b>
1.1	Was sind Strukturaufbau-Projekte? .....	3
1.2	Welche Anforderungen werden an die Projektstruktur gestellt? .....	4
1.3	Was sind die Pflichten der Konsortialführung? .....	6
1.4	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt? .....	7
1.4.1	Wer ist förderbar? .....	7
1.4.2	Ist eine Beteiligung ausländischer PartnerInnen möglich? .....	7
1.4.3	Welche Rolle haben Unternehmen/WirtschaftspartnerInnen? .....	8
1.5	Wie hoch ist die Förderung? .....	8
1.6	Welche Kosten werden anerkannt? .....	8
1.7	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt? .....	9
1.8	Müssen weitere Projekte angegeben werden? .....	12
1.9	Wissenschaftliche Integrität .....	12
<b>2.</b>	<b>ABLAUF DER EINREICHUNG .....</b>	<b>13</b>
2.1	Wie verläuft die Einreichung? .....	13
2.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert? .....	14
<b>3.</b>	<b>PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>14</b>
3.1	Was ist die Formalprüfung? .....	14
3.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren? .....	15
3.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung? .....	15
<b>4.</b>	<b>ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>15</b>
4.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung? .....	15
4.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen? .....	15
4.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate? .....	16
4.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? .....	17
4.5	Wie läuft die Zwischenevaluierung ab? .....	18
4.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? .....	18
4.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? .....	19
4.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? .....	19
<b>5.</b>	<b>ANHANG – WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN? .....</b>	<b>20</b>

## 0. PRÄAMBEL

Der Leitfaden für Strukturaufbau-Projekte enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung von Strukturaufbau-Projekten.

Im Zuge der Veröffentlichung einer Ausschreibung werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Spezifika der Ausschreibung wie Ausschreibungsziele, Schwerpunkte, Budget und Einreichfristen dargestellt.

## 1. ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

### 1.1 Was sind Strukturaufbau-Projekte?

Strukturaufbau-Projekte ermöglichen den inhaltlich-thematischen Kompetenzaufbau von FEI-Einrichtungen (Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationseinrichtungen). Durch den Auf- und Ausbau materieller und immaterieller Infrastruktur sollen die Einrichtungen das Angebot anwendungsbezogener FEI-Leistungen qualitativ und quantitativ ausweiten. Im Ergebnis sollen Strukturaufbau-Projekte zu mehr Auftragsforschung und damit zu einem verbesserten Transfer von Know-how von der Wissenschaft hin zu Unternehmen beitragen.

Die Laufzeit eines Strukturaufbau-Projekts beträgt mindestens 2 und maximal 5 Jahre. Die maximale Förderungsquote beträgt 70%. Die Obergrenze der beantragten Bundesförderung ist mit max. 2 Mio. EUR festgelegt und kann nicht überschritten werden. Die Gesamtkosten für ein Projekt müssen mind. 200.000 EUR betragen.

Es werden strategisch ausgerichtete Vorhaben mit mittel- bis längerfristiger Wirkung gefördert, die deutlich und messbar die FEI-Kompetenz und -Kapazität der FörderungswerberInnen erhöhen:

- Aufbau von fachlich-inhaltlicher Expertise, die später in Folgeprojekten für die Nachfrage auf dem jeweiligen Markt genutzt werden kann.
- Aufbau von erforderlicher FEI-Infrastruktur, wie Geräte und Laborausstattungen, für deren Notwendigkeit ein geeigneter Nachweis zu erbringen ist.
- Darüber hinaus können Personalkapazitäten mitentwickelt werden, die die FörderungswerberInnen in die Lage versetzen, Planung, Organisation, Management und Umsetzung von FEI-Vorhaben durchzuführen.
- Ein weiteres Ziel der Vorhaben kann sein, die Kooperationsfähigkeiten der FörderungswerberInnen und damit deren Möglichkeiten zur Teilnahme an Innovations- oder Forschungsnetzwerken, zu verbessern.

Die Vorhaben können in verschiedenen Konstellationen aufgesetzt sein:

- als FEI-Vorhaben einer einzelnen Organisation,
- als FEI-Vorhaben in Form einer Kooperation zwischen FEI-PartnerInnen also zwischen Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, im Sinne der Ziele von COIN Aufbau. Diese können z.B. auch das Ziel verfolgen, Technologien in andere Branchen/Bereiche zu übertragen.

Bei Kooperationen müssen die PartnerInnen eine Konsortialführung bestimmen, die als EinreicherIn des Förderungsansuchens gilt und als AnsprechpartnerIn gegenüber der FFG auftritt. Die Rolle der Konsortialführung kann nur von einer PartnerIn mit Sitz in Österreich übernommen werden.

Als Drittleister können weitere Forschungsleister (z.B. Universitäten, Kompetenzzentren) und Unternehmen einbezogen werden.

Die **Marktrelevanz und Anwendungsbezogenheit** ist jedenfalls durch mindestens **zwei Interessensbekundungen von Unternehmen** bei der Antragstellung und durch Vorliegen von Folgeprojekten aus der Wirtschaft im Rahmen einer **Zwischenevaluierung** nachzuweisen.

Bei der Beurteilung der Vorhaben wird der relative **Qualitäts- und Innovationssprung**, d.h. die Veränderung bewertet, die mit der Durchführung des geförderten Vorhabens gegenüber der Ausgangssituation vor Beginn des Vorhabens erreicht werden kann. In der Bewertung der Ausgangssituation der FörderungswerberIn wird neben deren projektrelevantem KMU-Bezug auch deren Finanzierungsstruktur berücksichtigt. Damit wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen Ausgangspositionen der verschiedenen – mit dieser Ausschreibung adressierten – Zielgruppen Berücksichtigung finden können.

## 1.2 Welche Anforderungen werden an die Projektstruktur gestellt?

Die Vorhaben können eine **Maximaldauer** von **5 Jahren** haben, die **Mindestdauer** beträgt **2 Jahre** (die Vorhaben sind in **ganzen Jahren** zu planen).

Das Vorhaben gliedert sich wie folgt:

- Phase 1
- Zwischenevaluierung
- Phase 2

### **Phase 1:**

In der Phase 1 werden die Kapazitäten und Kompetenzen für anwendungs- und praxisbezogene FEI aufgebaut. Die Phase 1 dauert bei 2-jährigen Projekten 1 Jahr, bei 3- bis 5-jährigen Projekten 2 Jahre.

### **Zwischenevaluierung:**

Während der Projektlaufzeit müssen die FörderungsnehmerInnen in der Lage sein, **mind. 2 Folgeprojekte** („Auftragsforschungsprojekte“) aus der Wirtschaft als Konsequenz der Förderung durchzuführen. Bei der **Zwischenevaluierung** der geförderten Vorhaben müssen die Verträge der Folgeprojekte vorliegen. Die Zwischenevaluierung hat daher maßgeblichen Einfluss auf die Organisation und weitere Durchführung der Vorhaben.

Anforderungen an Folgeprojekte:

- Nachweis von Folgeprojekten aus der Wirtschaft im Ausmaß von **mind. 10 % der Gesamtkosten** des geförderten Aufbau-Vorhabens und von **mind. 2 WirtschaftspartnerInnen** als AuftraggeberInnen zur Zwischenevaluierung.
- Diese Folgeprojekte sind **nicht** Teil der geförderten Vorhaben, sondern deren Folge! Sie sind dementsprechend zusätzlich zum geförderten Vorhaben umzusetzen; sie werden **nicht** aus COIN-Aufbau **gefördert**.
- Auch die **Akquisition** von Folgeprojekten ist **nicht förderbar**.
- Die Folgeprojekte müssen in der Phase 1 und/oder Phase 2 starten.
- Als Folgeprojekte gelten **nicht**: geförderte Projekte (wie z.B. EU-Projekte, Bundes- oder Landesförderungen, etc.) in denen die FörderungswerberIn als geförderte PartnerIn bzw. AntragstellerIn auftritt.

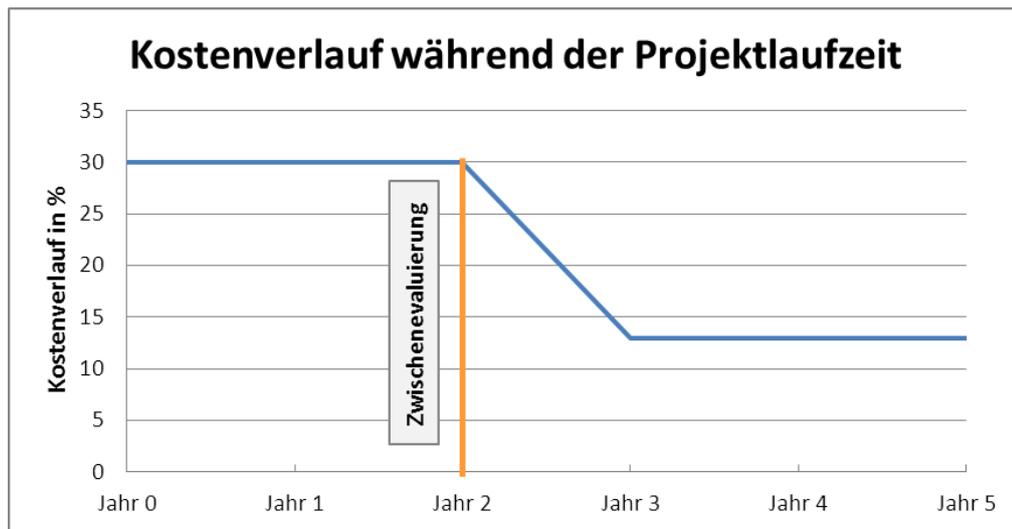
### **Phase 2:**

Die Phase 2 besteht aus zwei Elementen:

- Die Aktivitäten innerhalb des geförderten Vorhabens bestehen im Wesentlichen in einer Konsolidierung der Aufbauarbeit, d.h. in der Arbeit an FEI-Themen mit mittel- bis längerfristiger strategischer Perspektive. Der Umfang der Aufbauaktivitäten im Rahmen des Vorhabens nimmt ab dem Zeitpunkt der Zwischenevaluierung ab, um Ressourcen für Folgeprojekte verfügbar zu machen.
- Zusätzlich dazu (außerhalb des geförderten Vorhabens) werden in der Phase 2 Folgeprojekte umgesetzt.

Aufgrund dieses Designs müssen daher die jährlichen **Gesamtkosten** des Aufbau-Vorhabens in der **Phase 2 geringer sein** (siehe Punkt 4.3 „Ratenschema“).

In der Grafik ist ein idealtypischer Kostenverlauf bei einem 5-jährigen Projekt zu sehen (bei kürzerer Laufzeit ist der Kostenverlauf analog zu planen).



### 1.3 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Falls PartnerInnen im Vorhaben vorhanden sind:

Der Konsortialführung obliegt das Projektmanagement und die Kommunikation mit der FFG und den KonsortialpartnerInnen für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller KonsortialpartnerInnen anhand der von den KonsortialpartnerInnen bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind;
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltliche Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden;
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

## 1.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

### 1.4.1 Wer ist förderbar?

FörderungswerberInnen können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechtes (UGB) sein. Im Zuge dieser Ausschreibung sind das jeweils die folgenden Einrichtungen und Organisationen:

- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen<sup>1</sup>
- Fachhochschulen und deren Transferstellen

Alle als FörderungswerberInnen zugelassenen Einrichtungen und Organisationen (siehe oben) können auch PartnerInnen und als solche auch FörderungsnehmerInnen sein.

Weitere Kooperationen (begleitend zum Vorhaben oder als Drittleistungen im Vorhaben) mit Forschungsleistern und Unternehmen sind möglich und empfohlen.

### 1.4.2 Ist eine Beteiligung ausländischer PartnerInnen möglich?

**Konsortien mit ausländischen PartnernInnen** sind möglich. Die KonsortialführerIn muss ihren Sitz in Österreich haben.

**Sofern** dies in der jeweiligen Ausschreibung **nicht dezidiert ausgeschlossen** ist, können die **Kosten ausländischer PartnerInnen** – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – **unter folgenden Bedingungen gefördert** werden:

- die ausländischen PartnerInnen stiften einen explizit ausgewiesenen Nutzen für die österreichischen KonsortialpartnerInnen, respektive für den Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort Österreich
- die Förderung der ausländischen PartnerIn ist hinsichtlich des Nutzens für den Wirtschaftsstandort bzw. Forschungsstandort Österreich detailliert im Förderungsansuchen zu begründen
- das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der ausländischen PartnerIn
- die ausländische PartnerIn ist teilnahmeberechtigt im Sinne des Punktes 1.4.1
- die ausländische PartnerIn anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und –berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische PartnerInnen in deutscher oder englischer Sprache

Ausländische Organisationen können als Drittleister involviert sein.

---

<sup>1</sup> Forschungseinrichtungen im Sinne von Punkt 2.2. lit g des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl 2006/C 323/01). Kompetenzzentren im Sinne der geförderten Zentren aus den Förderungsprogrammen K-plus, K-ind und K-net sowie aus COMET sind keine Forschungseinrichtungen in diesem Sinne.

### 1.4.3 Welche Rolle haben Unternehmen/WirtschaftspartnerInnen?

**Unternehmen können innerhalb der Vorhaben nicht geförderte PartnerInnen** sein, d.h. Unternehmen selbst können im Rahmen dieser Ausschreibung keine Förderung erhalten. Die Vorhaben sind dementsprechend am Interesse des Kompetenzaufbaus der FEI-AnbieterIn als FörderungswerberIn orientiert und **nicht am individuellen Einzelinteresse** etwaiger Unternehmen.

Zur Sicherstellung der Marktrelevanz und Anwendungsbezogenheit können begleitend, aber außerhalb des geförderten Aufbau-Vorhabens, Kooperationen mit Unternehmen eingegangen werden (z.B. als „steering committee“, Erfahrungen aus der Praxis, als Testobjekt oder Anwender neuer Ansätze, Verfahren). Auch der Zukauf von Drittleistungen ist möglich, sofern es sich um projektbezogene förderbare Kosten gemäß Punkt 1.6 handelt.

## 1.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung von Vorhaben durch den Bund erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen.

Maximale Förderung des Bundes:

- **70 % der förderbaren Gesamtkosten**
- **Die Förderung der einzelnen PartnerInnen darf 70 % nicht übersteigen**
- **max. 2 Mio. EUR**

Vorhaben mit Gesamtkosten von **weniger als 200.000 EUR** werden nicht gefördert.

Gefördert werden im Rahmen dieser Ausschreibung ausschließlich „nichtwirtschaftliche Tätigkeiten“ (entsprechend den im Punkt 3.1.1. des EU-Gemeinschaftsrahmens festgelegten Voraussetzungen), die EU-rechtlichen Beihilferegeln sind daher nicht anzuwenden.

## 1.6 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Beachten Sie, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z.B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Gehaltskonten, Stundenaufzeichnungen).

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist der 1. Tag des Folgemonats nach Einreichschluss der Ausschreibung. Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im FFG-Kostenleitfaden in der jeweils gültigen Version unter der Webadresse [www.ffg.at/kostenleitfaden](http://www.ffg.at/kostenleitfaden) festgelegt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des FFG-Kostenleitfadens gilt:

- **Kosten für Projektmanagement:** Die Kosten für Projektmanagement (z.B. für Verwaltung des Netzwerks, Schulungsorganisation) dürfen maximal 10 % der Gesamtkosten des Projekts betragen.
- **Drittkosten:** Insgesamt dürfen die Drittkosten nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten des Projekts betragen. FörderungswerberIn und geförderte PartnerIn dürfen nicht gleichzeitig Dritteleister sein.
- **Kosten für die Akquisition und Umsetzung** von Folgeprojekten sind nicht förderbar.

## 1.7 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung von Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien:**

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung der FörderungswerberIn/Projektbeteiligten
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten Subkriterien und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden pro Kriterium Punkte vergeben. Die Gewichtung der Kriterien ergibt sich aus der maximal erreichbaren Punktezahl sowie dem jeweiligen Schwellenwert in Prozent der maximal erreichbaren Punkte. Unabhängig von der Summe der erreichten Punkte, werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.

**Tabelle 1: Erläuterung der Förderkriterien**

<b>Förderkriterien – Erläuterungen</b>		<b>Punkte</b>	<b>Schwellenwert</b>
<b>1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung</b>		25	15
Verankerung in der Entwicklungsstrategie	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist die Entwicklungsstrategie ausreichend und nachvollziehbar dargestellt?</li> <li>Trägt das Projekt zur Weiterentwicklung eines bestehenden oder zur Entwicklung eines neuen in der Entwicklungsstrategie verankerten FEI-Themas (ggf. auch in der Lehre) bei?</li> </ul>		
Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wurden Gender-Aspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? (Siehe Erläuterungen Kapitel 5)</li> </ul>		
Spezifischer Förderungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kann durch die Förderung das Vorhaben schneller und/oder in höherer Qualität und/oder mit größerem Projektumfang umgesetzt werden?</li> <li>Ist zu erwarten, dass erst durch die Förderung das Vorhaben realisierbar wird?</li> <li>Wie hoch ist der Anteil der öffentlichen Grundfinanzierung am Gesamtumsatz; Wie stellt sich die Größe des Projektes bezogen auf den Gesamtumsatz dar, etc.?</li> </ul>		
<b>2. Qualität des Vorhabens</b>		25	15
Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt?</li> <li>Wie hoch ist der Innovations-/Inventionsgehalt im Vergleich zum State-of-the-Art?</li> </ul>		
Wissenschaftliche Qualität, Innovationssprung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sind die Projektziele und Projektergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt?</li> <li>Ist die Methodik nachvollziehbar und realistisch dargestellt?</li> <li>Ist der Qualitäts- und Innovationssprung deutlich sichtbar? Wird dadurch die Ausgangssituation ausreichend verbessert? Ist der Strukturaufbau nachvollziehbar und realistisch dargestellt?</li> </ul>		
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch?</li> <li>Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert?</li> <li>Ist die Finanzplanung bzw. sind die geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar?</li> </ul>		

<b>3. Eignung der FörderungswerberIn/Projektbeteiligten</b>		25	15
Kompetenz der FörderungswerberIn/PartnerIn	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind die für das Vorhaben erforderlichen wissenschaftlichen und organisatorischen Kompetenzen durch die FörderungswerberIn bzw. im Fall von PartnerInnen durch das Konsortium abgedeckt bzw. wird der Aufbau und Ausbau von erforderlichen Kompetenzen im Förderungsansuchen dargestellt?</li> <li>• Ist die Zusammensetzung der Forschungsgruppe hinsichtlich der Zielerreichung des Vorhabens angemessen?</li> <li>• Falls PartnerInnen vorhanden: Ist die Zusammenarbeit angemessen organisiert?</li> <li>• Bei FHs: Ist die Verknüpfung FEI mit Lehre sowie Einbindung von StudentInnen angemessen?</li> </ul>		
Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die Zusammensetzung der Forschungsgruppe ausgewogen im Sinne von Gender Mainstreaming?</li> <li>• Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.]</li> </ul>		
<b>4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung</b>		25	15
Zielgruppe und Marktpotenzial	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind die Zielmärkte und das Marktpotenzial nachvollziehbar und ausreichend beschrieben?</li> <li>• Liegt ein konkreter Nutzen in der Anwendung für die Wirtschaft vor?</li> <li>• Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt?</li> <li>• Liegen erste realistische Konzepte für künftige Folgeprojekte vor (grobe Skizzierung)?</li> </ul>		
Längerfristige Perspektive	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eignet sich die aufgebaute Kompetenz für weitere FEI-Projekte</li> <li>• Werden durch das Projekt zukünftige Kooperationen mit der Wirtschaft oder auch mit wissenschaftlichen PartnerInnen initiiert?</li> </ul>		
<b>GESAMTBEWERTUNG</b>		<b>100</b>	<b>60</b>

## **1.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?**

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat in der Projektbeschreibung zu erfolgen.

## **1.9 Wissenschaftliche Integrität**

Eine Förderungszusage erfolgt nur an jene FörderungswerberInnen, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Förderungsansuchen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

## 2. ABLAUF DER EINREICHUNG

### 2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig** zu erfolgen.

Deadline 1 (Kurzdarstellung):

Ca. einen Monat vor Deadline 2 ist vorab eine Kurzdarstellung im eCall einzureichen. Diese Information ist die Basis für die zeitgerechte Auswahl der FachgutachterInnen durch die FFG. Die Daten können bei Bedarf durch die FörderungswerberInnen bis Einreichschluss im Rahmen des Vollantrages noch geändert werden. Die Kurzdarstellung beinhaltet im Wesentlichen die Bekanntgabe der Stammdaten und eine inhaltliche Zusammenfassung des Projektes. Falls PartnerInnen beteiligt sind, müssen die Partneranträge zur Deadline 1 noch nicht abgeschlossen sein.

Sie erhalten nach Einreichung eine sofortige Bestätigung per Email. Die Deadline 1 dient **ausschließlich der Suche nach FachgutachterInnen** und ersetzt nicht Deadline 2. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird in dieser Phase **nicht** vorgenommen.

Der Ausschluss von GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist im eCall möglich.

Deadline 2 (Vollantrag):

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung zu verwenden.

Das Förderungsansuchen kann im Falle eines Konsortiums nur eingereicht werden, wenn alle PartnerInnen zuvor Ihre Partneranträge im eCall ausgefüllt und eingereicht haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn im eCall der Antrag abgeschlossen und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per Email versendet. Eine Nachreichung (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist nicht möglich!

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch die Konsortialführung, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Dieses Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden

Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein detailliertes Tutorial zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

## 2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Alle eingereichten Förderansuchen werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung befassten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere müssen in das Bewertungsverfahren eingebundene nationale und internationale ExpertInnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung abgeben.

# 3. PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

## 3.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

**Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden! Wurden behebbare Mängel festgestellt, erhält der/die FörderungswerberIn die Möglichkeit diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.**

Eine „**Checkliste Formalvoraussetzungen**“ befindet sich in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

### 3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 1.7 angeführten Kriterien und erfolgt durch nationale und/oder internationale ExpertInnen auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein Bewertungsgremium unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Der Ausschluss von GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

### 3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt den jeweils zuständigen BundesministerInnen und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

## 4. ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

### 4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG via eCall-Nachricht der FörderungswerberIn einen zeitlich befristeten **Vertragsentwurf** (Förderungsanbot) als Anhang. Wurde als Konsortium mit einem oder mehreren PartnerInnen eingereicht, so wird diese Nachricht auch den PartnerInnen zugesandt. Dieser Vertragsentwurf samt allfälligen Auflagen muss innerhalb der festgelegten Frist von der FörderungswerberIn angenommen werden, damit ein Förderungsvertrag zu Stande kommt.

Im **Förderungsvertrag** werden unter anderem die FörderungsnehmerIn, ggf. PartnerInnen, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung und Berichtspflichten festgelegt.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

### 4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Jury können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrages oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln. Nachdem die FörderungswerberIn bzw. KonsortialführerIn den Vertragsentwurf akzeptiert hat, können etwaige Auflagen vor Vertrag erfüllt werden. Die Abwicklung erfolgt über eCall.

**Im Falle eines Konsortiums:** Von der Konsortialführung ist im Zuge des 1. Zwischenberichts (vor Auszahlung der 2. Rate) zu bestätigen, dass ein von allen PartnerInnen rechtsgültig unterschriebener Konsortialvertrag bei der Konsortialführung vorliegt. Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein **Musterkonsortialvertrag**, der unter der Webadresse [www.ffg.at/konsortialvertrag](http://www.ffg.at/konsortialvertrag) zur Verfügung steht.

### 4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

**Tabelle 2: Ratenschema der FFG**

<b>Laufzeit in Monaten</b>	<b>24</b>	<b>36</b>	<b>48</b>	<b>60</b>
<b>Anzahl der Berichte</b> (Zwischenberichte und Endbericht)	2	3	4	5
<b>Startrate</b> in % der Förderung laut Vertrag	50	30	30	30
<b>2. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	40	30	30	30
<b>3. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag		30	20	10
<b>4. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag			10	10
<b>5. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag				10
<b>Endrate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	10	10	10	10

#### 4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Das Berichtswesen setzt sich aus **Zwischenberichten am Ende jedes Förderungsjahres (inkl. Endbericht) und dem Bericht zur Zwischenevaluierung zusammen**. Die Berichte sind via Berichtsfunktion des eCall vorzulegen.

##### **Zwischenbericht (inkl. Endbericht)**

Die Zwischenberichte (inkl. Endbericht) gliedern sich in zwei Teile:

- **Zwischenbericht** (Word-Dokument)

Im Zwischenbericht sind für den jeweiligen Berichtszeitraum die Aktivitäten und Ergebnisse darzustellen sowie die Veränderungen im Vergleich zur Planung. Weiters erfolgt in diesem auch die ausführliche Erläuterung zu den Tabellenteilen.

- **Abrechnung** (Excel-Dokumente)

**Formular Abrechnung detailliert:** Dieses Formular ist von **jedem/jeder** am Projekt beteiligten **ProjektpartnerIn**, entsprechend den Hinweisen im Formular, separat auszufüllen. **Formular Abrechnung kumuliert:** Dieses Formular ist **nur bei Konsortien** seitens der Konsortialführung für alle ProjektpartnerInnen, entsprechend den Hinweisen im Formular, zusätzlich auszufüllen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller KonsortialpartnerInnen** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

**Detailinformationen** zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im FFG-Kostenleitfaden unter der Webadresse [www.ffg.at/Kostenleitfaden](http://www.ffg.at/Kostenleitfaden) festgelegt. Die **Zwischenberichte** sind **1 Monat** nach Ende des jeweiligen Förderungsjahres fällig.

##### **Endbericht**

Innerhalb von **2 Monaten** nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen.

Darüber hinaus ist die FörderungsnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

## 4.5 Wie läuft die Zwischenevaluierung ab?

Im Rahmen der Zwischenevaluierung spätestens nach Ablauf des 2. Jahres sind die Folgeprojekte aus der Wirtschaft im Ausmaß von mind. 10 % der Gesamtkosten des geförderten Projekts und von mind. 2 Unternehmen als AuftraggeberInnen nachzuweisen.

Wenn sich bei der Zwischenevaluierung zeigt, dass die Folgeprojekte aus der Wirtschaft nicht im geforderten Ausmaß nachgewiesen werden können, so wird die Förderung für die Laufzeit nach der Zwischenevaluierung reduziert:

Pro nicht-erreichtem Prozentpunkt der geforderten 10 % Folgeprojekte werden 3 % der Gesamtförderung gekürzt. Werden z.B. nur 7 % anstatt der geforderten 10 % der Folgeprojekte erreicht, wird die Förderung um  $3 \times 3 \% = 9 \%$  gekürzt.

Können keine Folgeprojekte (oder nur ein Folgeprojekt) oder Folgeprojekte mit nur weniger als 5 % der erforderlichen Gesamtsumme nachgewiesen werden, wird seitens der FFG die Förderung eingestellt.

Zu beachten ist: die Folgeprojekte sind zusätzlich zum geförderten Projekt umzusetzen und zu planen. Kosten zur Akquise dieser Projekte sowie Projekt-Marketingkosten können daher nicht als förderbare Kosten geltend gemacht werden (siehe auch Kapitel 1.2)

Der Bericht für die Zwischenevaluierung ist als 2. Zwischenbericht bestehend aus Zwischenbericht (Word-Vorlage) und Abrechnung (Excel-Dokument) abzugeben.

Die Zwischenevaluierung erfolgt vor Ort, bei Bedarf werden externe ExpertInnen zugezogen. Für die gemeinsame Vereinbarung der Termine und die Planung des Ablaufs der Zwischenevaluierung wird die Projektleitung rechtzeitig von der FFG kontaktiert.

## 4.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

**Wesentliche Projektänderungen** oder **Änderungen bei den beteiligten KonsortialpartnerInnen** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projekthalte, KonsortialpartnerInnen, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht hochgeladen bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z.B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den PartnerInnen sind möglich.

**Geringfügige Kostenumschichtungen** sind zu begründen. Dies kann im Rahmen der Berichtslegung oder via eCall-Nachricht erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen **innerhalb der Kostenkategorien einer PartnerIn** Beträge unter 15 % der Gesamtkosten der jeweiligen PartnerIn oder Beträge unter EUR 15.000. Geringfügige Kostenumschichtungen **zwischen PartnerInnen** betreffen Beträge unter 10 % der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter EUR 100.000.

**Größere Kostenumschichtungen** sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung vorab zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen PartnerInnen ist auch die Zustimmung der betroffenen PartnerInnen in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall Nachricht beizufügen.

#### **4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?**

Eine kostenneutrale Verlängerung des Förderungszeitraums ist nur in Ausnahmefällen in Absprache mit der FFG möglich.

**Voraussetzungen** sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der FörderungsnehmerIn eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist. Zusätzlich darf die maximal mögliche Projektlaufzeit nicht überschritten werden.

Ein Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes muss jedenfalls per eCall-Nachricht innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit eingebracht werden!

#### **4.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?**

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Kostenprüfung** werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können allenfalls entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und wurden die ursprünglich geplanten Kosten erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**.

Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen, sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

## 5. ANHANG – WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

- 1) inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
- 2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) **Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.**

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur **Qualität des Forschungsvorhabens** bei: Wenn z.B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Im Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung“ werden diese Aspekte konkret abgefragt. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel „Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten“ einzugehen. Zusätzlich ist – sofern relevant - eine entsprechende Darstellung zu Gender-Aspekten bezüglich des State-of-the-Art, der Forschungsfragen und der Methoden im Kapitel „Qualität des Vorhabens“ erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen der Projektergebnisse**.

Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt.

ad 2) **Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.**

Im Bewertungskriterium „Eignung der FörderungsweberIn/Projektbeteiligten“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel 2 „Eignung Förderungsweber/Projektbeteiligte“ („Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming“) einzugehen.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.